

Speicherverpflichtungen in ELGA

Wien, Juli 2025

Vorbemerkung

Mit dieser Broschüre soll den ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern ein Überblick über die sie betreffende Speicherverpflichtung in ELGA gegeben werden. Diese Broschüre bildet den aktuellen Stand des GTelG 2012 sowie der ELGA-VO 2015 ab, ist für sich selbst genommen jedoch nicht rechtlich verbindlich.

Zur besseren Übersicht sind die Speicherverpflichtungen nach

- ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern,
- ELGA-Gesundheitsdatum und
- Verpflichtungstermin

geclustert. Hinweise zur und Ausnahmen der Speicherverpflichtung finden sich allerdings nur unter der Gliederung nach ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern.

Hinweis:

Die Speicherverpflichtungen gelten jeweils unter der Voraussetzung, dass die Nutzung der ELGA-Komponenten zur Verarbeitung von ELGA-Gesundheitsdaten technisch möglich ist. Diese technische Möglichkeit ist von den ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern bis zum 01.01.2026 sicherzustellen. Dieser Pflicht kommen sie auch nach, wenn sie bis zum 01.01.2026 mit einem Dritten einen Umsetzungstermin bis 31.12.2028 vertraglich ausdrücklich vereinbart haben. Der Vertrag, der am 01.01.2026 vorliegen muss, muss also vorsehen, dass die Voraussetzungen für die Nutzung der ELGA-Komponenten bis 31.12.2028 vorliegen.

Inhalt

Vorbemerkung	2
Speicherverpflichtungen nach ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter	4
Krankenanstalten	4
Angehörige des ärztlichen Berufs.....	5
Laborbefunde	5
Radiologiebefunde	5
Medikationsdaten	5
Pathologiebefunde	7
Sonstige fachärztliche Befunde im Rahmen ambulanter Behandlung	7
Ausnahmen von der Speicherverpflichtung.....	7
Apotheken	8
Pflegeeinrichtungen	8
Speicherverpflichtungen nach ELGA-Gesundheitsdaten	9
Speicherverpflichtungen nach Verpflichtungsdatum	13

Speicherverpflichtungen nach ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter

Krankenanstalten

Für **Krankenanstalten** bestehen folgende Speicherverpflichtungen:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
Entlassungsbrief		besteht bereits
Laborbefund	ambulant	besteht bereits
Laborbefund	stationär, telemedizinisch	01.01.2026
Befund der bildgebenden Diagnostik („Radiologiebefund“)	ambulant	besteht bereits
Radiologiebefund	stationär, telemedizinisch	01.01.2026
Pathologiebefund		01.01.2028
Facharztbefund	ambulant	01.01.2030

Als Krankenanstalten gelten:

- Krankenanstalten gemäß § 1 KAKuG

Für **Ambulatorien** bestehen folgende Speicherverpflichtung:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
Laborbefund		besteht bereits
Radiologiebefund		besteht bereits
Medikationsdaten	bei der Verordnung	besteht bereits

Als Ambulatorien gelten jene selbstständigen Ambulatorien gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG, deren Leistungsspektrum Aufgaben der ärztlichen Berufe im Sinne des § 2 Z 10 GTelG 2012 umfasst.

Angehörige des ärztlichen Berufs

Für Angehörige des ärztlichen Berufs bestehen folgende Speicherverpflichtungen:

Laborbefunde

Für freiberufliche **Fachärzt:innen** des Sonderfachs **Medizinisch-Chemische Labordiagnostik** und des Sonderfachs **Klinische Hygiene und Mikrobiologie** besteht folgende Speicherverpflichtung:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
	Laborbefund	01.07.2025

Radiologiebefunde

Für freiberufliche **Fachärzt:innen** des Sonderfaches **Radiologie** besteht folgende Speicherverpflichtung:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
	Radiologiebefund	01.07.2025

Allfällige Bilddaten sind dann und in jenem Umfang in ELGA zu speichern, sofern dies der speichernde ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter für erforderlich erachtet.

Medikationsdaten

Für **niedergelassene Ärzt:innen** bestehen die nachfolgenden Speicherverpflichtungen:

ELGA-Gesundheitsdatum	Kassenvertrag	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
Medikationsdaten	Ja	bei der Verordnung	besteht bereits
Medikationsdaten	Nein	bei der Verordnung	01.01.2026

Als niedergelassene Ärzt:innen gelten in diesem Zusammenhang:

- Ärzt:innen der Allgemeinmedizin,
- Fachärzt:innen eines der folgenden Sonderfächer
 - Augenheilkunde und Optometrie,
 - Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
 - Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde,
 - Haut- und Geschlechtskrankheiten,
 - Internistische Sonderfächer,
 - Kinder- und Jugendheilkunde,
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie,
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin,
 - Lungenkrankheiten,
 - Neurologie,
 - Neurologie und Psychiatrie,
 - Orthopädie und Orthopädische Chirurgie,
 - Orthopädie und Traumatologie,
 - Psychiatrie,
 - Psychiatrie und Neurologie,
 - Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, und
 - Urologie

Für freiberufliche **Fachärzt:innen** des Sonderfachs **Chirurgie** und des Sonderfachs **Anästhesiologie und Intensivmedizin** besteht folgende Speicherverpflichtung:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
Medikationsdaten	bei der Verordnung	01.01.2026

Für **hausapothekenführende Ärzt:innen** besteht folgende Speicherverpflichtung:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
Medikationsdaten	bei der Abgabe	01.01.2026

Pathologiebefunde

Für freiberufliche **Fachärzt:innen** der **Klinisch-Pathologischen Sonderfächer** besteht folgende Speicherverpflichtung:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
Pathologiebefund		01.01.2028

Sonstige fachärztliche Befunde im Rahmen ambulanter Behandlung

Für **Fachärzt:innen** besteht folgende Speicherverpflichtung:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
fachärztlicher Befund	ambulant	01.01.2030

Ausnahmen von der Speicherverpflichtung

Die Speicherverpflichtung für **Labor-, Radiologie-, Pathologie und fachärztliche Befunde im Rahmen abulanter Behandlung** gilt nicht für:

- Vertragsärztinnen und Vertragsärzte mit Ausnahme von Gruppenpraxen, deren Einzelvertrag aufgrund der im anzuwendenden Gesamtvertrag festgelegten Altersgrenze innerhalb von vier Jahren ab dem anzuwendenden Verpflichtungszeitpunkt jedenfalls endet sowie

- Ärztinnen und Ärzte, die nicht in einem Vertragsverhältnis zu einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung stehen, sofern eine Abwägung nach § 49 Abs. 7 ÄrzteG 1998 ergibt, dass damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre.

Die Speicherverpflichtung für **Medikationsdaten** gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte, die nicht in einem Vertragsverhältnis zu einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung stehen, sofern eine Abwägung nach § 49 Abs. 7 ÄrzteG 1998 ergibt, dass damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre.

Apotheken

Für **Öffentliche Apotheken** besteht folgende Speicherverpflichtung:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
Medikationsdaten	bei der Abgabe	besteht bereits

Pflegeeinrichtungen

Für **Pflegeeinrichtungen** besteht folgende Speicherverpflichtung:

ELGA-Gesundheitsdatum	Behandlungsart	Speicherverpflichtung (ab)
Pflegesituationsbericht		01.01.2026

Als Pflegeeinrichtungen gelten:

- stationäre Einrichtungen der Pflege, deren Betrieb einer Melde-, Anzeige- oder Bewilligungspflicht nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften sowie der behördlichen Aufsicht oder Kontrolle unterliegt („**stationäre Pflegeeinrichtung**“) und
- mobile Einrichtungen der Pflege, deren Betrieb einer Melde-, Anzeige- oder Bewilligungspflicht nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften sowie der behördlichen Aufsicht oder Kontrolle unterliegt („**mobile Pflege**“)

Speicherverpflichtungen nach ELGA-Gesundheitsdaten

Zur Speicherung von **Entlassungsbriefen** sind verpflichtet:

ELGA-GDA	Beginn der Speicherverpflichtung
Krankenanstalten	Speicherverpflichtung besteht bereits

Zur Speicherung von **Laborbefunden** sind verpflichtet:

ELGA-GDA	Beginn der Speicherverpflichtung
selbstständige Ambulatorien	Speicherverpflichtung besteht bereits
Krankenanstalten im Rahmen der ambulanten Behandlung	Speicherverpflichtung besteht bereits
Krankenanstalten im Rahmen der stationären Behandlung	01.01.2026
Krankenanstalten im Rahmen der telemedizinischen Behandlung	
freiberufliche Fachärzt:innen des Sonderfachs Medizinisch-Chemische Labordiagnostik	01.07.2025
freiberufliche Fachärzt:innen des Sonderfachs Klinische Hygiene und Mikrobiologie	

Zur Speicherung von **Befunden der bildgebenden Diagnostik** sind verpflichtet:

ELGA-GDA	Beginn der Speicherverpflichtung
selbstständige Ambulatorien	Speicherverpflichtung besteht bereits
Krankenanstalten im Rahmen der ambulanten Behandlung	Speicherverpflichtung besteht bereits

ELGA-GDA	Beginn der Speicherverpflichtung
Krankenanstalten im Rahmen der stationären Behandlung	01.01.2026
Krankenanstalten im Rahmen der telemedizinischen Behandlung	
freiberufliche Fachärzt:innen des Sonderfaches Radiologie	01.07.2025

Allfällige Bilddaten sind dann und in jenem Umfang in ELGA zu speichern, sofern dies der speichernde ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter für erforderlich erachtet.

Zur Speicherung von **Medikationsdaten** sind verpflichtet:

ELGA-GDA	Beginn der Speicherverpflichtung
selbstständige Ambulatorien	Speicherverpflichtung besteht bereits
die in der Fußnote (FN) ¹ genannten Angehörigen des ärztlichen Berufs, die in einem Vertragsverhältnis zu einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung stehen	Speicherverpflichtung besteht bereits
die in der FN ¹ genannten Angehörigen des ärztlichen Berufs, die in keinem Vertragsverhältnis zu einem	01.01.2026

¹ Ärzt:innen der Allgemeinmedizin, Fachärzt:innen einer der internistischen Sonderfächer im Sinne des § 15 Abs. 1 Z 11 Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, Fachärzt:innen einer der folgenden Sonderfächer: Augenheilkunde und Optometrie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Lungenkrankheiten, Neurologie, Neurologie und Psychiatrie, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Orthopädie und Traumatologie, Psychiatrie, Psychiatrie und Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Urologie.

ELGA-GDA	Beginn der Speicherverpflichtung
Träger der gesetzlichen Sozialversicherung stehen	
die in der FN ² genannten Angehörigen des ärztlichen Berufs	01.01.2026
hausapothekenführende Ärzt:innen	
Apotheken	Speicherverpflichtung besteht bereits

Zur Speicherung des **Pflegesituationsberichts** sind verpflichtet:

ELGA-GDA	Beginn der Speicherverpflichtung
stationäre Pflegeeinrichtungen	01.01.2026
Einrichtungen der mobilen Pflege	01.01.2026

Zur Speicherung von **Pathologiebefunden** sind verpflichtet:

ELGA-GDA	Beginn der Speicherverpflichtung
Krankenanstalten	01.01.2028
Fachärzt:innen der Klinisch-Pathologischen Sonderfächer	

Zur Speicherung von **sonstigen fachärztlichen Befunden** sind verpflichtet:

² Fachärztinnen und Fachärzte einer der folgenden Sonderfächer: Chirurgie sowie Anästhesiologie und Intensivmedizin

**Krankenanstalten im Rahmen
der ambulanten Behandlung****01.01.2030**

**Fachärzt:innen im Rahmen der
ambulanten Behandlung**

Für die Ausnahmen und dem Hinweis zum Vorliegen der technischen Voraussetzungen
siehe oben.

Speicherverpflichtungen nach Verpflichtungsdatum

Bereits jetzt geltenden folgende Speicherverpflichtungen:

ELGA-GDA	ELGA-Gesundheitsdatum	Anmerkung
Krankenanstalten	Entlassungsbriefe	
Krankenanstalten	Laborbefunde	ambulante Behandlung
Krankenanstalten	Radiologiebefunde	ambulante Behandlung
selbstständige Ambulatorien	Medikationsdaten	
selbstständige Ambulatorien	Laborbefunde	
selbstständige Ambulatorien	Radiologiebefunde	
die in der FN ¹ genannten Angehörigen des ärztlichen Berufs	Medikationsdaten	es besteht ein Vertragsverhältnis zu einem Träger der Sozialversicherung
Apotheken	Medikationsdaten	

Ab **01.07.2025** geltenden folgende Speicherverpflichtungen:

ELGA-GDA	ELGA-Gesundheitsdatum	Anmerkung
freiberufliche Fachärzt:innen des Sonderfaches Radiologie	Radiologiebefund	
freiberufliche Fachärzt:innen des Sonderfachs Medizinisch- Chemische Labordiagnostik	Laborbefund	
freiberufliche Fachärzt:tinnen des Sonderfachs Klinische Hygiene und Mikrobiologie	Laborbefund	

Ab **01.01.2026** gelten **folgende Speicherverpflichtungen**:

ELGA-GDA	ELGA-Gesundheitsdatum	Anmerkung
Krankenanstalten	Laborbefunde	ambulante, stationäre und telemedizinische Behandlung
Krankenanstalten	Radiologiebefunde	ambulante, stationäre und telemedizinische Behandlung
die in der FN ¹ genannten Angehörigen des ärztlichen Berufs	Medikationsdaten	unabhängig davon, ob sie in einem Vertragsverhältnis zu einem Träger der Sozialversicherung stehen
die in FN ² genannten Angehörigen des ärztlichen Berufs	Medikationsdaten	unabhängig davon, ob sie in einem Vertragsverhältnis zu einem Träger der Sozialversicherung stehen
hausapothekenführende Ärzt:innen	Medikationsdaten	
stationäre Pflegeeinrichtungen	Pflegesituationsbericht	
mobile Pflegeeinrichtungen	Pflegesituationsbericht	

Ab **01.01.2028** bestehen **folgende Speicherverpflichtungen**:

ELGA-GDA	ELGA-Gesundheitsdatum	Anmerkung
Krankenanstalten	Pathologiebefund	
Fachärzt:innen des Sonderfachs Pathologie	Pathologiebefund	

Ab **01.01.2030** bestehen **folgende Speicherverpflichtungen**:

ELGA-GDA	ELGA-Gesundheitsdatum	Anmerkung
Krankenanstalten	fachärztlicher Befund	ambulante Behandlung
Fachärzt:innen	fachärztlicher Befund	ambulante Behandlung

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at